

Az.: 1 B 299/09
1 L 310/08



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt
vertreten durch den Bürgermeister

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Planfeststellungsbeschluss für die Staatsstraße S..
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 21. April 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. März 2009 - 1 L 310/08 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 30.000 € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Aus den von der Antragstellerin vorgetragenen Gründen - auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) - ergibt sich nicht, dass der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts zu Unrecht ergangen ist.

1. Die Antragstellerin wendet sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Staatsstraße.. - S.. - auf ihrem Gebiet. Diese Straße führte bisher am Rande des Marktplatzes entlang, der von der Antragstellerin u. a. für Märkte, Festveranstaltungen und als Ort der Begegnung genutzt wird. Nach dem Plan soll sie künftig diesen Platz queren und für den Lastverkehr geeignet sein. Die Antragstellerin nahm als Betroffene zu dem Planvorhaben nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG mit Schreiben vom 22.6.2007 Stellung und forderte u. a. ein LKW-Verbot für die S., Maßnahmen zur Gestaltung des Marktplatzes (z. B. Parkplätze, Bänke, Buswartehäuschen, Radquerung für die S.); sie forderte zudem, dass für die S.. am Marktplatz ein Pflastersteinbelag und ein niedriger Bordstein festgesetzt wird. Die Planfeststellungsbehörde wies diese Forderungen im Planfeststellungsbeschluss vom 3.3.2008 zurück. Hieraufhin erhob die Antragstellerin Klage und stellte den Antrag, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Staatsstraße.. - S.. - auf dem Gebiet der Antragstellerin gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen. Sie ist der Auffassung, dass der Planfeststellungsbeschluss rechtswidrig sei und sie in ihren Rechten verletze. Zur Begründung macht sie u. a. geltend, ihre Forderungen hätten im Hinblick auf ihr bestehendes Verkehrskonzept, ihr Konzept zur Gestaltung des

Marktplatzes und andere örtliche sowie überörtliche Belange erfüllt werden müssen; zudem bestünde keine Planrechtfertigung, die Verkehrsprognose der Planfeststellungsbehörde sei unzureichend und die Wahl der Trassenvariante sei fehlerhaft.

Das Verwaltungsgericht lehnte den Eilantrag mit dem angefochtenen Beschluss ab. Die vorliegende Klage bleibe voraussichtlich ohne Erfolg. Bei dieser Beurteilung sei nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob der Antragsgegner eine „Nullvariante“ geprüft habe, der festgestellte Plan gerechtfertigt und die der Planung zugrunde gelegten Verkehrsprognose veraltet sei. Des Weiteren sei nicht von Bedeutung, ob der Ausbau der S.. nicht geboten sei, weil die überörtliche Planung die S.. als Ortsumgehung ausweise, und ob bei der erforderlichen Abwägung im Planfeststellungsverfahren die A.. und die A.. hinreichend berücksichtigt worden seien. Mit Einwendungen hierzu sei die Antragstellerin nach § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG präkludiert, weil sie nicht innerhalb der hier maßgeblichen Einwendungsfrist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG geltend gemacht worden seien. Das Schreiben der Antragstellerin vom 22.6.2007 enthalte Einwendungen hierzu nicht. Die anderen dort angesprochenen Einwendungen seien nicht geeignet, einen Anspruch auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses zu begründen. Ein relevanter Abwägungsfehler sei nicht erheblich. Der Antragsgegner habe die Belange der Antragstellerin erkannt, zutreffend gewichtet und mit anderen Belangen fehlerfrei abgewogen.

2. Aus den innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist vorgebrachten Erwägungen der Antragstellerin ist nicht ersichtlich, dass die nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene Interessenabwägung zu ihren Gunsten auszugehen hat. Diese Erwägungen sind nach summarischer Prüfung nicht geeignet, die Auffassung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen, wonach die von der Antragstellerin erhobene Anfechtungsklage gegen den in Rede stehenden Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich ohne Erfolg bleiben wird. Hiernach ist nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass der Planfeststellungsbeschluss bezogen auf die Belange der Klägerin aller Voraussicht nach nicht an Fehlern leidet, die zu seiner Aufhebung oder zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit oder Nichtvollziehbarkeit führen.

2.1 Ohne Erfolg macht die Antragstellerin geltend, der Planfeststellungsbeschluss verletze sie in ihren Rechten, weil die erforderliche Planrechtfertigung nicht gegeben bzw. die Verkehrsprognose fehlerhaft sei und die Planfeststellungsbehörde die so genannte

Nullvariante nicht geprüft und dem fachlichen Entwicklungsplan Verkehr zu den Ortsumgehungen nicht hinreichend Rechnung getragen habe. Aus ihrem Beschwerdevorbringen ist nicht ersichtlich, dass die Einschätzung des Verwaltungsgerichts unzutreffend ist, wonach sie mit diesen Einwendungen nach § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG, der hier zulasten der Antragstellerin als Gemeinde anwendbar ist (2.1.1), präkludiert ist (2.1.2).

2.1.1 Die allen durch ein straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 39 SächsStrG Betroffenen mit der Präklusionsregelung nach § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG auferlegte Mitwirkungslast gilt uneingeschränkt auch für eine Gebietskörperschaft wie die Antragstellerin, die im Planfeststellungsverfahren als Behörde und damit als Trägerin öffentlicher Belange gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zur Stellungnahme aufgefordert worden ist. Die Betroffenenanhörung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG und die Behördenanhörung nach § 73 Abs. 2 VwVfG sind gesonderte Verfahrensschritte. Soweit ein Träger öffentlicher Belange durch das Vorhaben zugleich in eigenen Rechten betroffen ist und sich die Möglichkeit offen halten will, diese Rechte notfalls im Klagewege geltend zu machen, muss er deshalb im Rahmen der Betroffenenbeteiligung frist- und formgerecht Einwendungen erheben (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.6.1999 - 11 A 8.98 -, zit. nach juris).

2.1.2 Unzutreffend ist die Auffassung der Antragstellerin, sie sei mit den in Rede stehenden Einwendungen nicht nach § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG ausgeschlossen, weil sie diese bereits mit Schreiben vom 22.6.2007 vorgebracht habe. Dies ist ersichtlich nicht der Fall. Die maßgeblichen Punkte sind in diesem Schreiben nicht einmal ansatzweise angesprochen worden. Zu Unrecht geht die Antragstellerin in diesem Zusammenhang insbesondere davon aus, sie habe die fehlende Planrechtfertigung bzw. den fehlenden Bedarf für den Ausbau der Straße unter Ziff. 1 und die Mängel der Variantenprüfung unter Ziff. 4 dieses Schreibens geltend gemacht. Ziff. 1 betrifft lediglich die Forderung nach Anordnung eines LKW-Fahrverbots, Ziff. 4 allein die Parkplatzsituation auf dem Marktplatz.

Sofern die Antragstellerin geltend macht, sie sei mit ihrer Einwendung zur fehlenden Planrechtfertigung und zum fehlenden Bedarf für den Ausbau der Straße deswegen nicht präkludiert, weil das Gebot zur Planrechtfertigung dem allgemeinen öffentlichen Interesse zu dienen bestimmt sei, und die Antragstellerin die Verletzung objektiven Rechts jederzeit rügen könne, kann ihr der Senat nicht folgen. Als Gemeinde steht der Antragstellerin grundsätzlich kein Anspruch auf eine umfassende objektiv-rechtliche Planprüfung zu. Sie kann vielmehr nur

eine Verletzung eigener Rechtspositionen rügen, die sich etwa aus ihrem Selbstverwaltungsrecht ergeben können. Eine Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses auf seine Vereinbarkeit mit Rechten der Gemeindebürger oder mit Bestimmungen des objektiven Rechts kann sie nicht beanspruchen. Dies gilt selbst dann, wenn ihr Grundeigentum für das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommen wird (sh. hierzu BVerwG, Beschl. v. 9.10.2003 - 9 VR 6/03 -, zit. nach juris).

Die Antragstellerin hat ferner vorgebracht, sie sei mit Einwendungen gegen die Planrechtfertigung der Planfeststellungsbehörde bzw. gegen die Verkehrsprognose nicht präkludiert, weil sie mit Schreiben vom 22.6.2007 diese Einwendungen noch nicht erheben konnte. Erst nach Durchsicht des Erläuterungsberichts des Straßenbauamtes Döbeln zur Planfeststellung vom 4.2.2008 sei dies möglich geworden. Hier habe diese Behörde zu den raumordnerischen Entwicklungszielen festgestellt: „Im Bereich der Antragstellerin gibt es keine Anbindung an Bundesstraßen, jedoch über die S.. oder S.. an die BAB A.., Autobahnanschlussstellen der A.. und Mit der A.. entsteht über die S.. und S.. und eine weitere Anbindung an das Bundesautobahnnetz.“ Hiermit habe das Straßenbauamt zu erkennen gegeben, dass es nicht davon Kenntnis gehabt habe, dass die A.. bereits seit Mitte August 2006 in den hier relevanten Teilen befahrbar sei. In der zu den Planungsunterlagen gehörenden Übersichtskarte vom 24.1.2007 sei diese Autobahn auch nicht eingezeichnet. Damit werde deutlich, dass die A.. bei der Verkehrsprognose/Planrechtfertigung nicht berücksichtigt worden sei. Dieses Vorbringen ist nach dem hier gebotenen Prüfungsmaßstab nicht geeignet, die Auffassung des Verwaltungsgerichts zur Präklusion in Bezug auf die Einwendungen zur Planrechtfertigung/Verkehrsprognose in Frage zu stellen. Nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerin war die A.. nicht in der Übersichtskarte vom 24.1.2007 eingezeichnet gewesen. Sie hätte ihre Einwendung, die A.. sei nicht berücksichtigt worden und die Planrechtfertigung oder die Verkehrsprognose sei dementsprechend nicht belastbar, mithin bereits mit dem Einwendungsschreiben vom 22.6.2007 geltend machen können. Dass sie diese Karte bis dahin nicht hat zur Kenntnis nehmen können, ergibt sich aus dem Vorbringen nicht. Umgekehrt spricht viel dafür, dass dies der Fall gewesen ist. Nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen im Planfeststellungsbeschluss lagen die vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen zur Einsicht aus.

2.2 Ohne Erfolg beruft sich die Antragstellerin darauf, dem Antragsgegner sei ein relevanter Abwägungsfehler unterlaufen, weil die Behörde zureichende Ermittlungen in Bezug auf vorhandene Autobahnen, das überregionale Radnetz, das Fußgängerverhalten und in Bezug auf den Bedarf des Fußgängerverkehrs nicht angestellt, und weil die Behörde die Sicherheitsinteressen von Fußgängern und Radfahrern insbesondere durch die nicht angepasste Fahrweise von Lastwagenfahrern nicht hinreichend berücksichtigt habe.

Das Abwägungsgebot des § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (sh. BVerwG, Beschl. v. 26.7.1993 - 4 A 5/93 -, zit. nach juris m. w. N.).

Im vorliegenden Fall konnte der Senat die Frage offen lassen, ob hier von den in Rede stehenden Abwägungsfehlern auszugehen ist. Denn nach summarischer Prüfung dürften diese Fehler nicht zur Annahme einer Rechtsverletzung der Antragstellerin führen, weil nach dem Beschwerdevorbringen nicht hinreichend ersichtlich ist, inwieweit die Antragstellerin hierdurch in ihrem Selbstverwaltungsrecht - insbesondere in ihrer Planungshoheit - verletzt sein könnte.

2.3 Ohne Erfolg macht die Antragstellerin geltend, die Abwägung sei fehlerhaft, weil der Antragsgegner ihre Forderungen abgelehnt hat, im Planfeststellungsbeschluss ein LKW-Verbot auf der S.. festzulegen, den Bereich der S.. im Bereich des Marktplatzes mit Pflastersteinen und einer niedrigen Bordsteinkante zu versehen, die Konzeption der Antragstellerin zur Gestaltung des Marktplatzes umzusetzen und eine Radquerungshilfe auf dem Marktplatz zugunsten der-Radroute vorzusehen (2.3.1). Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nämlich nicht, dass ein Abwägungsfehler aus den in Rede stehenden Gründen zu einer Rechtsverletzung der Antragstellerin führen würde. Insbesondere folgt daraus nicht, dass die Antragstellerin in ihrer Planungshoheit, ihrer Finanzhoheit oder ihrem Selbstgestaltungsrecht verletzt wäre (2.3.2).

2.3.1 Das Gebot der Problembewältigung und dementsprechend das Abwägungsgebot ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin nach summarischer Prüfung nicht dadurch verletzt, dass der Antragsgegner im Planfeststellungsbeschluss die von der Antragstellerin geltend gemachte Gestaltung des Marktplatzes (z. B. Brunnen, Bänke, Fahrradständer, Infotafeln, Bäume bzw. ein zweites Buswartehäuschen, Parkplätze) nicht übernommen sowie ihr Konzept zur Planung des Bahnhofsvorplatzes nicht umgesetzt hat.

Das Abwägungsgebot fordert, alle von dem Vorhaben berührten öffentliche Belange und privaten Belange umfassend abzuwägen. In die Planung eines konkreten Vorhabens sind in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte einzubeziehen, welche zur möglichst optimalen Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Planungsaufgabe sowie zur Bewältigung der von dem Planungsvorhaben in seiner räumlichen Umgebung erst aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind. Aus diesem Grund sind im Planfeststellungsbeschluss alle durch das Verfahren ausgelösten Konflikte zu regeln. Es dürfen mithin Konflikte nicht verdrängt, ausgespart, verharmlost oder falsch behandelt werden. Der Grundsatz der Problembewältigung gebietet eine einheitliche Planfeststellung für das Vorhaben und die Folgemaßnahmen. Dabei erstreckt § 75 Abs. 1 VwVfG die Planungskompetenz der Planfeststellungsbehörde - und zugleich deren Pflicht zur Bewältigung der mit dem Vorhaben aufgeworfenen Probleme - nur auf notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, wozu auch das Straßennetz der Antragstellerin und die Plätze auf ihrem Gebiet gehören (sh. hierzu BVerwG, Urt. v. 12.2.1988 - 4 C 54/84 -, zit. nach juris). Die für andere Anlagen bestehende originäre Planungskompetenz darf durch die vom Vorhabenträger mitzuerledigenden Folgemaßnahmen in ihrem Kern nicht angetastet werden. Eine Umgestaltung dieser Anlagen, die für den Ausgleich komplexer teilweise divergierender Interessen ein eigenes Planungskonzept voraussetzt, muss dem dafür zuständigen Hoheitsträger überlassen bleiben. Folgemaßnahmen dürfen deshalb über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Das setzt auch dem Bestreben der Planfeststellungsbehörde Grenzen, in jeder Hinsicht optimale Lösungen zu entwickeln. Nicht alles, was in Bezug auf die anderen Anlagen in der Folge eines Vorhabens wünschenswert und zweckmäßig erscheint, darf der Vorhabenträger in eigener Zuständigkeit planen und ausführen. Das gilt auch dann, wenn der für die andere Anlage zuständige Planungsträger mit einer weitreichenden Folgemaßnahme einverstanden ist. Die gesetzliche Kompetenzordnung ist allen Hoheitsträgern vorgegeben. Sie können ihre Zuständigkeiten nicht ohne weiteres an andere abtreten. Selbst unvermeidbare Anpassungen fallen deshalb

dann nicht unter den Begriff der Folgemaßnahme, wenn sie ein umfassendes eigenes Planungskonzept voraussetzen (BVerwG, Beschl. v. 24. 8. 1987 - 4 B 129.87 -, zit. nach juris). In einer solchen Lage muss der für die andere Anlage zuständige Planungsträger selbst planen. Originäre Planungskompetenzen anderer Planungsträger dürfen nicht auf dem Wege der Planung von "Folgemaßnahmen" ausgeschaltet werden. Dessen ungeachtet sind Folgemaßnahmen nur notwendig, wenn sie Probleme von einigem Gewicht betreffen. Ebenso wie dem Vorhabenträger Vorkehrungen zum Schutz privater und öffentlicher Belange nur zum Ausgleich von erheblichen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen aufgegeben werden können, sind auch Folgemaßnahmen nur erforderlich und zulässig, um nachhaltige Störungen der Funktionsfähigkeit anderer Anlagen zu beseitigen (BVerwG, Urt. v. 12.2.1988 - 4 C 54/84 -, zit. nach juris) bzw. zu verhindern.

Hiervon ausgehend ist nach summarischer Prüfung nicht erkennbar, dass die geforderten Maßnahmen in Bezug auf die Gestaltung des Marktplatzes und die Parkplätze zu den notwendigen Folgemaßnahmen des Planvorhabens gehören, die nebst Kostenregelungen hierzu Aufnahme in den Planfeststellungsbeschluss hätten finden müssen. Dass insoweit nachhaltige Störungen von dem Ausbau der S.. ausgehen, ist aus dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen. Soweit die Antragstellerin geltend macht, der Platz sei nach dem geplanten Ausbau für Festveranstaltungen, als Ort der Begegnung bzw. als kommunikatives Zentrum und für die Veranstaltung von Märkten nicht mehr ausreichend nutzbar, ist dies nicht naheliegend. Ausweislich der Lagepläne wird die zusammenhängende Fläche des Marktplatzes nach Realisierung des Planvorhabens zwar kleiner. Dass die in Rede stehende Nutzung wesentlich eingeschränkt wird, ist daraus jedoch nicht ersichtlich. Im Übrigen hat die Antragsgegnerin mit dem Einwendungsschreiben vom 22.6.2007 selbst zu erkennen gegeben, dass sie mit der festgestellten Trasse, die in den Marktplatz weiter hinreicht als die bisherige Straße, einverstanden ist. Sie hat dort die Trassenführung nicht moniert und zudem ein Konzept vorgelegt, das in Bezug auf die Trassenführung auf dem Marktplatz mit dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss im Wesentlichen vergleichbar ist. Selbst wenn aber von Störungen hinsichtlich der bisherigen Nutzung des Marktplatzes auszugehen ist, dann ist nach summarischer Prüfung nicht erkennbar, wie diese mit den in Rede stehenden Forderungen beseitigt werden könnten. Wäre der Marktplatz für die angesprochenen Zwecke tatsächlich nicht mehr ausreichend nutzbar, würde sich nach dem hier gebotenen Prüfungsmaßstab hieran auch nichts ändern, wenn die Forderungen zur Gestaltung des Marktplatzes und der Parkplätze erfüllt worden wären.

Des Weiteren ist nach dem Beschwerdevorbringen nicht hinreichend erkennbar, inwieweit die Ausgestaltung des Bahnhofplatzes zu den notwendigen Folgemaßnahmen im angesprochenen Sinne gehört. Hieraus ergibt sich nicht, inwieweit dieser Platz überhaupt maßgeblich von dem Planungsvorhaben berührt wird bzw. welche Störungen von der S.. nach dem Ausbau für das Areal um den Bahnhof der Antragstellerin ausgehen. Im Übrigen spricht viel dafür, dass die Ausgestaltung dieses Bereichs einer eigenen städtebaulichen Planung unterliegt, in die der Planfeststellungsbeschluss nach den angesprochenen rechtlichen Maßstäben zum Umfang der Planfeststellung nicht eingreifen darf.

Nicht zu beanstanden ist, dass der Antragsgegner kein LKW-Verbot auf der S.. verfügt hat. Den Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zur Planrechtfertigung, die wegen der Präklusion der Antragstellerin insoweit hier einer rechtlichen Prüfung nicht unterzogen wird, ist zu entnehmen, dass der Ausbau der Straße im Hinblick auf deren Bedeutung für den Durchgangsverkehr u. a. auch für erforderlich gehalten wird, um die Verkehrssituation für den Schwerverkehr zu verbessern. Die Anordnung des geforderten Verbots würde dazu führen, dass die mit dem Ausbau der Straße verfolgten Ziele nicht verwirklicht werden können. Deswegen dürfte es erforderlich gewesen sein, von einem LKW-Verbot abzusehen. Im Hinblick darauf dürfte es nicht zu beanstanden sein, dass der Antragsgegner die in Rede stehende Forderung mit dem Bemerkten zurückgewiesen hat, dass eine Alternative zur Führung des LKW-Verkehrs durch den Innenstadtbereich einstweilen nicht bestünde.

Des Weiteren ist nach summarischer Prüfung nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner die von der Antragstellerin geforderte Radquerungshilfe auf dem Marktplatz zugunsten der-Radroute nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen und auch ihr Konzept, den Bereich der S.. im Bereich des Marktplatzes mit Pflastersteinen und einer niedrigen Bordsteinkante zu versehen, nicht umgesetzt hat. Abwägungsfehlerfrei dürfte der Antragsgegner diese Forderungen im Hinblick auf die Gefahren für die Sicherheit des Verkehrs zurückgewiesen haben.

2.3.2 Die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verbürgte kommunale Selbstverwaltungsgarantie vermittelt der Antragstellerin eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört

oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht (sh. BVerwG, Beschl. v. 18.3.2008 - 9 VR 5/07 -, zit. nach juris zu § 17 Abs. 2 FStrG m. w. N.). Dabei kann eine Gemeinde mit eigenen Planungen eine Fachplanung unter Berufung auf ihre kommunale Planungshoheit grundsätzlich nur abwehren, wenn ihre eigene Planung hinreichend konkret und verfestigt ist (BVerwG, Urt. v. 11.1.2001 - 4 A 12.99 -; Urt. v. 26.2.1999 - 4 A 47.96 -; Urt. v. 21.3.1996 - 4 C 26.94 -, jeweils zit. nach juris). Die Planfeststellungsbehörde muss ferner auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend soweit wie möglich Rücksicht nehmen, nämlich in der Weise, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden (BVerwG, a. a. O.). Hiervon ausgehend ist nicht erkennbar, dass der Ausbau der S.. insoweit in die Planungshoheit der Antragstellerin eingreift. Aus dem Beschwerdevorbringen ist nicht hinreichend ersichtlich, ob bzw. inwieweit die in Rede stehenden Forderungen auf einer bestehenden oder zumindest ernsthaft angestrebten - durchsetzbaren - städtebaulichen Planung beruhen. Die Antragstellerin hat sich insoweit im Beschwerdeverfahren nur auf Konzeptionen und Vorstellungen berufen, ohne hinreichend deutlich zu machen, ob und inwieweit diese verbindlich sind oder inwieweit hierzu bereits Bauleitpläne nach dem BBauG bestehen oder der Erlass von Satzungen hierzu ernsthaft zu erwarten ist.

Soweit die Antragstellerin der Auffassung ist, ihr Selbstgestaltungsrecht sei betroffen, weil durch das Planvorhaben das historische Ortsbild auf dem Marktplatz beeinträchtigt werde, kann ihr der Senat nicht folgen. Das Selbstgestaltungsrecht ist nur betroffen, wenn das in Rede stehende Vorhaben das örtliche Gepräge oder die örtlichen Strukturen grundlegend ändert (BVerwG, Urt. v. 26.2.1999 - 4 A 47.96 -, zit. nach juris). Das kann der Fall sein, wenn ein Vorhaben der Fachplanung das Ortsbild entscheidend prägt und nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirkt (BVerwG, Beschl. v. 15.4.1999 - 4 VR 18.96 - zit. nach juris). Diese Voraussetzungen dürften hier nicht erfüllt sein. Es ist nach summarischer Prüfung nicht ersichtlich, dass der Ausbau der S.. das örtliche Gepräge bzw. die örtlichen Strukturen grundlegend ändert. Dies dürfte selbst für den Fall gelten, dass die bisherige Nutzung des Marktplatzes nicht mehr uneingeschränkt möglich sein sollte, wofür nach summarischer Prüfung nichts ersichtlich ist. Der Umstand, dass die Straße nach dem Plan nicht mehr um den Marktplatz führen, sondern ihn auf einer Seite leicht queren soll, und auf dem Marktplatz nicht den von der Antragstellerin favorisierten Belag und den von ihr

geforderten Bordstein erhalten soll, dürfte sich kaum nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde auswirken.

2.4 Ohne Erfolg rügt die Antragstellerin auch die Verletzung ihrer Finanzhoheit mit dem Vorbringen, der Antragsgegner habe bei der Abwägung berücksichtigen müssen, dass sie Fördermittel für die Gestaltung des Marktplatzes nach Realisierung des Planvorhabens zurückzahlen habe. Voraussetzung für die Annahme eines Eingriffs in die Finanzhoheit ist, dass die betroffene Gemeinde durch die Fachplanung in ihrem Finanzspielraum nachhaltig eingeeignet wird (BVerwG, Urt. v. 27.8.1997 - 11 A 18/96 -, zit. nach juris). Dass dies hier der Fall sein könnte, ergibt sich aus Beschwerdevorbringen nicht. Hiermit hat die Antragstellerin nicht dargelegt, inwieweit die etwaige Verpflichtung zur Rückzahlung der erhaltenen Mittel ihren Finanzspielraum einschränkt. Soweit sie einen Eingriff in ihre Finanzhoheit im Hinblick darauf geltend macht, dass die Neugestaltung des Marktplatzes für sie mit unannehmbaren Folgekosten verbunden ist, ergibt sich aus ihrem Vorbringen ebenfalls nicht, wie hoch der in Rede stehende Finanzbedarf ist und warum die Aufbringung der Mittel ihren Finanzspielraum nachhaltig beschneidet.

Die Behauptung der Antragstellerin, sie sei in ihren Rechten verletzt, weil die Straßenentwässerung des Marktplatzes nicht gewährleistet sei, ist nicht hinreichend begründet, so dass für den Senat kein Anlass bestand, diesem Vorbringen ausschlaggebende Bedeutung beizulegen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Bei der Streitwertfestsetzung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG legt der Senat die Festsetzung des Verwaltungsgerichts zugrunde, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben. Im Übrigen steht die Festsetzung des Streitwerts im Einklang mit Nr. 34.3 i. V. m. Nr. 2.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8. Juli 2004 (sh. Kopp/Schenke, 16. Aufl. 2009, Anhang zu § 164), wobei der sich daraus ergebende Betrag in Höhe von 60.000 € im vorläufigen Rechtschutzverfahren zu halbieren ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 1 GKG).

gez.:
v. Welck

Schmidt-Rottmann

Heinlein